



## Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 11. Mai 2023, 18:00, im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPN</u> <u>r.</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite:</u>
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 06.04.2023	
2.	Bauanträge	
2.1.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Reihenhauses mit 3 WE, Adam-Pfeuffer-Str. 48, Fl.Nr. 1473, Gem. Bad Königshofen	
2.2.	Antrag auf Nutzungsänderung: Errichtung im Innenhof von einem kleinen Hofcafé, Ipthausen-Linde 29, Fl.Nr. 43, Gem. Ipthausen	
2.3.	Antrag auf Tektur: Neubau von 16 Doppelhaushälften, Sparkassenstr. 7, Fl.Nr. 372 u. 375/2, Gem. Bad Königshofen	
2.4.	Antrag auf Tektur: Neubau einer Produktions- und Logistikhalle zur Herstellung von pharmazeutischen Glasbehältern, Industriestraße 4, Fl.Nr. 1991 u. 1989, Gem. Bad Königshofen	
2.5.	Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Bungalowbauweise sowie eines Nebengebäudes mit nicht störendem Gewerbe, Schmalgarten, Fl.Nr. 207/2, Gem. Aub	
3.	17. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans Gewerbegebiet "Nord II" - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Abwägung und Feststellungsbeschluss	
4.	Bebauungsplan Gewerbegebiet "Nord II" im Bereich Seeleinsgraben, Gemarkung Bad Königshofen - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Abwägung und Satzungsbeschluss	
5.	Auftragsvergaben	
5.1.	Grund -und Mittelschule: Aufzüge und Fassade Planungsleistungen und Tragwerksplanung	
5.2.	Trinkkur -und Wandelhalle Estricharbeiten	
5.3.	Trinkkur- und Wandelhalle Trockenbau, Maler, Putz	
5.4.	Baugebiet Schmalgarten Stadtteil Aub- Erschließungsplanung - Ingenieurleistung	
5.5.	Kanal-Inlinersanierung in Ipthausen-Kirche, Sammler Untereißfeld	

- und Bad Königshofen
- 5.6. Kanalerneuerung Herbstädter Straße in Bad Königshofen
- 5.7. Anschaffung Whiteboard FFW KÖN
  
- 6. Genehmigung zur Verwendung des Wappens bzw. Logos der Stadt Bad Königshofen
  
- 7. Entscheidung über die Beauftragung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH mit der Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten für die Koordination der Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitskonzepte gemäß Art. 43 Abs. 1
  
- 8. Stadtrecht - 3. Änderungssatzung zur Erhebung eines Kurbeitrags
  
- 9. nichtöffentliche Entscheidungen
  
- 10. Informationen

**ANWESEND**

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

**Mitglieder des Stadtrats**

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz-Endres	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Thomas Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	Erscheint um 19:25 Uhr zur Sitzung.
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	
Dr. Roland Köth	Herr 3. Bürgermeister	

**Ortssprecher**

Michael Ebner

**Verwaltung**

Elisa Sperl	Geschäftsleitung
-------------	------------------

Beginn: 18:00 UhrEnde: 20:46 Uhr

## Öffentlicher Teil:

### 1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 06.04.2023

Vor Eintritt in die Sitzung erhebt Stadträtin Frau Friedl Einwände gegen die Tagesordnung. Als Vorsitzende der Fraktion WIR äußert sie Bedenken gegen die Aufnahme der Bauanträge in die Sitzung und fordert, mehr den Bauausschuss zu bemühen. Dadurch sollen die normalen Stadtratssitzungen auf andere wesentliche Themen komprimiert werden.

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 06.04.2023 wurde im Vorfeld der Sitzung im RIS zur Kenntnisnahme eingestellt.

### Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

### 2. Bauanträge

#### 2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Reihenhauses mit 3 WE, Adam-Pfeuffer-Str. 48, Fl.Nr. 1473, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt im Bebauungsplan „Am Hohen Markstein“ im WA Gebiet.

Die Antragstellerin plant die Errichtung von einem Reihnhaus mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück. Im nördlichen Bereich sind KFZ-Stellplätze geplant.

Nach Art der Baulichen Nutzung sind in diesem Gebiet WA 2 Gebäude mit 2 und 3 Vollgeschossen zulässig mit einer Dachneigung von  $22^\circ \pm 3^\circ$

Für das Vorhaben sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans mit entsprechender Begründung beantragt worden.

1. Baugrenze - textliche Festsetzung Ziff. 2.3: aufgrund der Nachverdichtung wurde die Baugrenze im nördlichen Geltungsbereich um ca. 1,20 m überschritten
2. Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken – textliche Festsetzung Ziff. 3.4: um Wohnraum zu schaffen ist eine Wohnnutzung im DG erforderlich
3. Dachneigung – textliche Festsetzung Ziff. 2.1: Anhebung auf  $35^\circ$  um eine Wohnnutzung zu ermöglichen

Das Niederschlagswasser wird laut Entwässerungsplan auf dem Grundstück versichert.

Der Stellplatznachweis ist rechnerisch und zeichnerisch dargestellt und somit erbracht.

Beschluss:

Von der Baugrenze – textliche Festsetzung Ziff. 2.3 wird befreit – diese wird um ca. 1,20 m nach Norden überschritten

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Von Dachgeschossausbau – textliche Festsetzung Ziff. 3.4 wird befreit – das Dachgeschoss wird ausgebaut

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der Dachneigung - textliche Festsetzung Ziff. 2.1 wird befreit - diese beträgt 35° anstatt 22°

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.2. Antrag auf Nutzungsänderung: Errichtung im Innenhof von einem kleinen Hofcafé, Ipthausen-Linde 29, Fl.Nr. 43, Gem. Ipthausen

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich gem. § 34 BauGB in einem MD-Gebiet.

Der Antragsteller plant im Innenhof auf 20 m<sup>2</sup> ein kleines Hofcafé mit einigen Stühlen und Tischen um den Nußbaum. Das Café soll im Sommer von Mai – September und nur am Sonntag betrieben werden von ca. 14 – 19 Uhr.

Die Nutzungsänderung entspricht der Eigenart der näheren Umgebung eines Dorfgbietes laut § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO in dem Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften zulässig sind.

Laut städt. Stellplatzsatzung ist für Gaststätten 1 Stellplatz je 10 qm Gastraumfläche nachzuweisen. Für die neue Nutzung werden 2 Stellplätze benötigt. Der Nachweis ist rechnerisch und zeichnerisch erbracht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.3. Antrag auf Tektur: Neubau von 16 Doppelhaushälften, Sparkassenstr. 7, Fl.Nr. 372 u. 375/2, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung.

Die Antragsteller reichen für die Errichtung von 16 Doppelhaushälften auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei folgende Tektur ein.

Für das Vorhaben wird die Abweichung von der Satzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Altstadtbereich der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (Gestaltungssatzung) beantragt.

1. Abweichung von § 5 Abs. 1, Zulässig sind nur Dachziegel in naturroter Färbung oder in Fleckton.

Begründung: Die geplante Baumaßnahme befindet sich rückliegend zur Hauptverkehrsstraße (Sparkassenstraße) in einem zu fremder Sicht entzogenen Grundstücksbereich, so dass das Stadtbild von den anthrazitfarbenen Ziegeln nicht beeinträchtigt wird.

Im Zuge der Diskussion kommen Fragen auf, ob es überhaupt noch sinnvoll sei, wenn man Einschränkungen mache. Diese würden in den meisten Fällen sowieso nicht eingehalten oder seien nicht mehr zeitgemäß.

Nach Aussage des 1. Bürgermeisters handele es sich im vorliegenden Fall um ein eigenes Quartier, dass sich in die Umgebung einfügt.

Inwiefern hier Strafen verhängt werden könne, sei Sache des Landratsamtes.

Stadtrat Herr Weitz regt an, ob die eingesparten Kosten für die Dachziegel nicht bei der Stadt als Spende eingehen könnten.

Beschluss:

Von § 5 Abs. 1 der Gestaltungssatzung wird bezüglich der Dachfarbe befreit.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2 angenommen

2.4. Antrag auf Tektur: Neubau einer Produktions- und Logistikhalle zur Herstellung von pharmazeutischen Glasbehältern, Industriestraße 4, Fl.Nr. 1991 u. 1989, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB und ist als GI-Gebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Die Antragsteller beantragen eine Tektur für den bereits genehmigten Neubau einer Produktionshalle mit ca. 2585 m<sup>2</sup> und einer Logistikhalle mit ca. 1468 m<sup>2</sup> Grundfläche zur Herstellung von pharmazeutischen Glasbehältern.

Die Tektur umfasst den Einbau eines Bürobereiches im Erdgeschoss der Produktionshalle.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.5. Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Bungalowbauweise sowie eines Nebengebäudes mit nicht störendem Gewerbe, Schmalgarten, Fl.Nr. 207/2, Gem. Aub

Das geplante Vorhaben liegt im Bebauungsplan „Schmalgarten“ in einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

Die Antragsteller planen die Errichtung von einem Einfamilienhaus in Bungalowbauweise mit einer Nettogrundfläche von ca. 111 m<sup>2</sup>. Als Dachform ist hier ein Zeltdach geplant.

Weiter ist die Errichtung von einem untergeordneten Nebengebäude mit Flachdach und einer Grundfläche von ca. 40 m<sup>2</sup> geplant, das als Friseursalon genutzt werden soll.

Im WA-Gebiet sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Die Entwässerung ist dem Trennsystem zuzuführen, jedoch wird empfohlen das Niederschlagswasser zur Selbstnutzung zu speichern oder auf dem Grundstück zu versickern.

Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Erschließung über einen Erschließungsvertrag gesichert werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

3. 17. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans Gewerbegebiet "Nord II" - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Abwägung und Feststellungsbeschluss

I. BEHÖRDENBETEILIGUNG GEMÄSS § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.11.2022 hat in der Zeit vom 13.02.2023 bis zum 14.03.2023 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen beim Planungsbüro Armin Röder Architekten PartmbB, Lohr am Main, 24 Stellungnahmen ein, 20 der angeschriebenen 44 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

11 Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben bzw. ihr Einverständnis geäußert oder sehen ihre Belange als nicht betroffen.

13 Träger öffentlicher Belange haben Hinweise geäußert bzw. Bedingungen aufgeführt.

**1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die im Bebauungsplan angegebene Fläche weist eine für die Region durchschnittliche Bodenbonität auf. Besonders die Fläche mit der Flurnummer 1512 ist von teilweiser guter Bodenbonität.

Die Flächen mit guter Bodenbeschaffenheit sollten grundsätzlich für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben. Des Weiteren muss die Entwicklungsfähigkeit der ansässigen Betriebe gewährleistet werden, so dass sie sich in Struktur und Größe verändern können.

Die von den landwirtschaftlichen Hofstellen einwirkenden Immissionen, wie z. B. Lärm, Staub und Geruch sind zu dulden.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

**2. Deutsche Telekom Technik GmbH (6)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Verwaltung zu berücksichtigen.

**19:0 einstimmig angenommen**

**3. Bayernwerk Netz GmbH AG (7)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Keine Einwände, wenn Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlage der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise:

Das am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende Niederspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH ist bereits im Bebauungsplan eingezeichnet. Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufes wird jedoch keine Gewähr übernommen.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Versorgungsleitungen ist grundsätzlich eine Leitungsauskunft erforderlich.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind geeignete Schutzmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbauträger müssen Beginn und Ablauf mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt werden.

Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ist die Errichtung einer Transformatorenstation nötig, wird ein 20 bis 25 m<sup>2</sup> großes Grundstück benötigt, für das eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern ist.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Verwaltung zu berücksichtigen.

**19:0 einstimmig angenommen**

**4. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Baurechtsreferat (16)**

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Das Baurechtsreferat verweist auf das Schreiben der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung), in dem erläutert wird, dass unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes etc. eine Zisternenpflicht als Anpassungsmaßnahme an den Klimaschutz durchaus möglich ist. Es wird daher die Darlegung der entsprechenden Aspekte in der Begründung empfohlen.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Ein Verweis auf die rechtliche Situation, die im erwähnten Schreiben erläutert wird, wird in die Begründung unter Punkt 5.3. aufgenommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

**5. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Technischer Immissionsschutz (21)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Hinweise:

Im vorliegenden Schallgutachten wird auf die bauplanungsrechtliche Situation im Umfeld des Plangebietes eingegangen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die (vom technischen Immissionsschutz ebenfalls erst unlängst fachlich behandelte) „2. Änderung des Bebauungsplans NORD“ hier noch keine Berücksichtigung gefunden hat.

Dieser Hinweis ist rein formal, für den gutachterlichen Ansatz dürfte sich hieraus kein Änderungsbedarf ergeben.

Der Gutachter hat in seinem Bericht die Festsetzung von Emissionskontingenten über das Mittel der Abstrahlrichtung AR für einzelne Immissionsorte vorgeschlagen. Da dem Technischen Immissionsschutz auch andere Arten der Festsetzung von Emissionskontingenten bekannt sind (allgemeines Emissionskontingent, Richtungssektoren und Zusatzkontingent) sollte Rücksprache mit dem Gutachter genommen werden, in wieweit diese ggf. vorteilhafter für die Beurteilung der künftigen Entwicklung im Umfeld der Planung wäre.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

## **6. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Verkehrswesen (22)**

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Die Unterlagen enthalten hinsichtlich des Knotenpunkts (Ottelmannshäuser Straße / Aubstädter Straße / Zufahrtsstraße Gewerbegebiet) keine klaren Ausführungen, inwieweit Aufstellbereiche oder Linksabbiegestreifen notwendig werden. Da weitgehende Eingriffe in den Straßenraum erfolgen, müssen die entsprechenden Überlegungen und Prüfungen zwingend vorgenommen werden.

In einer Einschätzung der Polizeiinspektion Bad Neustadt a. d. Saale wird ausgeführt, dass eine separate Linksabbiegespur aus Bad Königshofen i. Grabfeld kommend erforderlich wäre. Des Weiteren sollten große Schleppkurven für LKW berücksichtigt werden.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Stadt Bad Königshofen geht von einer minimalen Verkehrsbewegung stadtauswärts Richtung Einmündung Gewerbegebiet „Nord II“ aus. Die Hauptverkehrsbewegung in das neue Gewerbegebiet „Nord II“ wird nördlich von der St 2282 über den Kreisel erfolgen. Eine Linksabbiegespur ist aus Sicht der Stadt daher nicht erforderlich.

Das Gewerbegebiet „Nord II“ wird über einen Gehweg westlich der Aubstädter Straße an die Stadt angebunden.

**18:1 mehrheitlich angenommen**

## **7. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Wasserrechtsverwaltung (25)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Heilquellenschutzgebiet aktuell überarbeitet wird und von der Planreife des vorgeschlagenen Schutzgebietes auszugehen ist.

Das Plangebiet „Nord II“ würde gemäß Entwurf in Zone A des quantitativen Heilquellenschutzgebietes liegen. Erdaufschlüsse sind grundsätzlich nur nach Einzelfallprüfung zulässig.

Hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserentsorgung wird darum gebeten, sich mit dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt zur Abklärung evtl. bestehender Genehmigungspflichten bzw. der konkreten Bauausführung rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn in Verbindung zu setzen.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Ein Hinweis über die zukünftige Lage in Zone A des Heilquellenschutzgebiets und die damit verbundenen strengeren Auflagen sind in die Begründung und den Plan aufzunehmen.

**19:0 einstimmig angenommen**

## **8. Regierung von Oberfranken / Bergamt Nordbayern (29)**

Hinweis:

Die Kompensationsfläche A 1 grenzt an die Vorrangfläche für Gips/Anhydrit GI 1 an. Ein uneingeschränkter vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **9. Höhere Landesplanungsbehörde (30) bzw. Regionaler Planungsverband Main-Rhön (33)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

**Siedlungsentwicklung**

Die Begründungen wurden um die Passagen zum Bedarfsnachweis (1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung) ergänzt. Es werden jedoch keine aktuellen Anfragen mit konkretem Flächenbezug zur geplanten Umwidmung aufgeführt. Des Weiteren fehlen Aussagen zu den durch Abwanderung von Gewerbebetrieben frei gewordenen Grundstücken. Um Flächenneuanspruchnahme zu begrenzen, sollte geprüft werden, ob vorhandene Lücken im Gewerbegebiet im Südwesten der Stadt für die Gewerbeansiedlung geeignet wären. Zur Reduzierung von Flächenversiegelungen könnten zudem die frei gewordenen Grundstücke der abgewanderten Unternehmen entsiegelt oder umgeplant werden.

Grundsätzlich werden jedoch keine weiteren Einwände mehr erhoben, da die Gewerbegebietsausweisung hinreichend begründet wurde.

**Wasserversorgung**

Die Aufnahme einer neuen Passage zur Regenwassernutzung (Zisternen) wird positiv bewertet und entspricht dem Grundsatz B VIII 2.2 RP3, Möglichkeiten der betrieblichen Mehrfachverwendung und wassersparende Methoden auszuschöpfen.

**Heilquellenschutz**

Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet. Die Planentwürfe wurden um einige Passagen diesbezüglich erweitert.

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung zum Heilquellenschutzgebiet (Grundsätze 7.2.1 LEP, B VIII 2.5 RP3) dann, wenn die zuständigen Wasserschutzbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

## **10. Regierung von Unterfranken / Höhere Naturschutzbehörde (32)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

„Für den Vollzug der Naturschutzgesetze und die naturschutzfachliche und – rechtliche Beurteilung von Bauleitplänen ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. In Einzelfällen kann eine Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken erforderlich sein, insbesondere bei Planungen in Naturschutzgebieten oder bei notwendigen Ausnahmen bzw. Befreiungen von entgegenstehenden Verboten des Natura 2000-Gebietsschutzes oder des besonderen Artenschutzes. Von dem Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete direkt betroffen.“

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde gehört.

**19:0 einstimmig angenommen**

„Die Straßenböschung im Osten des Vorhabens hat eine direkte lineare Verbindung zur Ausgleichsfläche im Norden. Aufgrund (...) könnten hier Zauneidechsen im Bereich vorkommen, auch wenn keine direkten Eiablageplätze vorhanden sind. Gerade wenn solche Böschungen noch Mäuselöcher mit Mäuseburgen aufweisen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse wahrscheinlich.

Da eine Kartierung mit Absenznachweis nicht durchgeführt wurde, kann daher ein Vorkommen dieser besonders und streng geschützten Tierart nicht ausgeschlossen werden. Es sind demnach Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung notwendig, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Ziff. 1 BNatSchG mit Sicherheit ausschließen zu können.

Die Böschungsbereiche im Osten sowie die Heckenstruktur im Norden sind demnach mittels eines Reptilienschutzzaunes vom Baufeld her abzugrenzen, um ein Einwandern möglicher Tiere in das Baufeld zu verhindern. Die Zäune sind während der Bauphase durch eine fachkundige Person regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.“

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Bei den Festsetzungen zum Artenschutz (Punkt 4) wird folgender Satz als Punkt 4.1 ergänzt: „Die Böschungsbereiche im Osten sowie die Heckenstruktur im Norden sind während der Bautätigkeit auf den benachbarten Grundstücken mittels eines Reptilienschutzzaunes vom Baufeld her abzugrenzen, um ein Einwandern möglicher Tiere in das Baufeld zu verhindern. Die Zäune sind während der Bauphase durch eine fachkundige Person regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.“

**19:0 einstimmig angenommen**

„Bei Beachtung und Durchführung dieser und der unter Punkt 4.5 zur Begründung zum Grünordnungsplan genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird aus hiesiger Sicht nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgegangen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist demnach zur Verwirklichung des Vorhabens nicht erforderlich.“

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise, dass unter Beachtung der in den Festsetzungen und der Begründung zum Grünordnungsplan genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten und demnach keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

„Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans hin zur freien Landschaft im Osten zur „Aubstädter Straße“ und Norden zur Ausgleichsfläche für die Ortsumgehung Bad Königshofen zählen zur freien Natur. Gerade auch durch die Nähe zur im Norden liegenden Ausgleichsfläche und um eine Beeinträchtigung dieser durch gebietsfremde Pflanzen auszuschließen, sind hier nur gebietsheimische Pflanzen anzusäen oder zu pflanzen. Es dürfen demnach die Baumarten I. Ordnung der Pflanzvorschlagsliste B gem. Ziff. 2.1.2 Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*), die Hybrid-Linden (*Tilia x intermedia* `Pallida`, *Tilia tomentosa* `Brabant`) und die Stadt-Ulme (*Ulmus* `Lobel`) sowie alle Arten der Baumarten II. Ordnung gem. Ziff. 2.1.2 mit Ausnahme des Feld-Ahorn und der Obstbäume nicht im Bereich der nördlichen und östlichen Grenze des Bebauungsplans gepflanzt werden. Hierfür steht allerdings eine ganze Reihe anderer, standortheimsicher Baumarten des Herkunftsgebiets 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Schwäbisch-Fränkische Alb“ zur Verfügung.“

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Für die Begründung entlang der nördlichen und östlichen Außengrenzen des Gebietes erfolgt eine Einschränkung der Arten in der Pflanzenvorschlagsliste B. Die mit \* markierten Arten dürfen nicht entlang der Außengrenzen des Gebietes nach Norden und Osten verwendet werden.

**19:0 einstimmig angenommen**

„Um eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleisten zu können, sind Einfriedungen zur freien Landschaft sockellos auszuführen und müssen einen Bodenabstand von mind. 10 cm aufweisen.“

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Unter Punkt 6 der grünordnerischen Festsetzungen wird folgender Satz ergänzt: „Einfriedungen zur freien Landschaft sind sockellos auszuführen und müssen einen Bodenabstand von mind. 10 cm aufweisen.“

**19:0 einstimmig angenommen**

**11. Regionaler Planungsverband Main-Rhön (33)**

## Zusammenfassung Stellungnahme:

### Siedlungsentwicklung

Die Begründungen wurden um die Passagen zum Bedarfsnachweis (1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung) ergänzt. Es werden jedoch keine aktuellen Anfragen mit konkretem Flächenbezug zur geplanten Umwidmung aufgeführt. Des Weiteren fehlen Aussagen zu den durch Abwanderung von Gewerbebetrieben frei gewordenen Grundstücke. Um Flächenneuanspruchnahme zu begrenzen, sollte geprüft werden, ob vorhandene Lücken im Gewerbegebiet im Südwesten der Stadt für die Gewerbeansiedlung geeignet wären. Zur Reduzierung von Flächenversiegelungen könnten zudem die frei gewordenen Grundstücke der abgewanderten Unternehmen entsiegelt oder umgeplant werden.

Grundsätzlich werden jedoch keine weiteren Einwände mehr erhoben, da die Gewerbegebietsausweisung hinreichend begründet wurde.

### Wasserversorgung

Die Aufnahme einer neuen Passage zur Regenwassernutzung (Zisternen) wird positiv bewertet und entspricht dem Grundsatz B VIII 2.2 RP3, Möglichkeiten der betrieblichen Mehrfachverwendung und wassersparende Methoden auszuschöpfen.

### Heilquellenschutz

Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet. Die Planentwürfe wurden um einige Passagen diesbezüglich erweitert.

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung zum Heilquellenschutzgebiet (Grundsätze 7.2.1 LEP, B VIII 2.5 RP3) dann, wenn die zuständigen Wasserschutzbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

### **Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

## **12. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (37)**

### Hinweis:

Im Hinblick auf das GDI-Projekt „Standardisierte Bereitstellung der Bauleitpläne im Internet“ wird zur Minimierung der Kosten der Gemeinde empfohlen, sich den rechtskräftigen Bauleitplan georeferenziert, gezippt im Format jgg oder Tif in einer Auflösung von 300 dpi vom Planfertiger liefern zu lassen. Im gleichen Format und Auflösung soll die Legende, die Hinweise und Festsetzungen (ggf. mit Begründung) im pdf-Format bereitgestellt werden.

Bei der Breitbanderschließung sollte darauf geachtet werden, dass das Gebiet mit Glasfaser (FTTB/FTTH) erschlossen wird. Bandbreiten weniger als 100 Mbits/s sind nicht zukunftsfähig.

### **Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

### **13. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (38)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Anmerkungen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes wurden in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

Folgende Festsetzung sollte noch eingearbeitet werden:

"Bei der Planung und Herstellung der Grundstücksentwässerung ist die DIN 1986-100 als allgemein anerkannte Regel der Technik zu beachten. Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche von insgesamt mehr als 800 m<sup>2</sup> ist mit dem Bauantrag ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 - 100 vorzulegen."

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass noch eine Genehmigung für die geplante Niederschlagswasser-einleitung beantragt werden muss.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

### **AUFLISTUNG WEITERER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE EINWÄNDE ERHOBEN BZW. IHR EINVERSTÄNDNIS GEÄUSSERT HABEN ODER IHRE BELANGE ALS NICHT BETROFFEN SEHEN

1. Amt für ländliche Entwicklung (2)
2. Bayerischer Industrieverband Steine und Erden (3)
3. Immobilien Freistaat Bayern (13)
4. Gemeinde Großeibstadt (10)
5. Handwerkskammer für Unterfranken (12)
6. Industrie- und Handelskammer (14)
7. Untere Naturschutzbehörde (19)
8. PLEdoc GmbH (27)
9. Staatliches Bauamt (34)
10. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Baurechtsreferat (16)
11. Vodafone (4)

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

1. Landesamt für Denkmalpflege (4)
2. Bayerische Rhöngas GbmH (5)
3. Frankentherme – Fachkundige Person für Heilquellenschutz (8)
4. Gemeinde Aubstadt (9)
5. Gemeinde Herbstadt (11)
6. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Abteilung Kreisstraßenverwaltung (15)

7. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Kreisplanungsstelle (17)
8. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Gesundheitswesen (20)
9. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Staatliches Abfall- und Bodenrecht (23)
10. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Kommunale Abfallwirtschaft (24)
11. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Wasserwirtschaft (26)
12. Regierung von Mittelfranken / Luftamt Nordbayern (28)
13. Regierung von Unterfranken / Städtebau (31)
14. Stadt Bad Königshofen / Tiefbauverwaltung Kläranlage (35)
15. Überlandwerk Rhön GmbH (36)
16. Wasserzweckverband Bad Königshofen (39)
17. Gemeinde Sulzdorf a. d. L. (40)
18. Bayerischer Bauernverband (42)
19. Gemeinde Sulzfeld (43)
20. Markt Trappstadt (44)

## II. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Nord II“ und der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.11.2022 hat in der Zeit vom 12.02.2023 bis 14.03.2023 stattgefunden.

In dieser Zeit ging bei der Stadt Bad Königshofen eine Stellungnahme ein, die im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben wird.

### Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird als direkt betroffene Nachbarn mit Wohnhaus und landwirtschaftlichem Anwesen (Flur Nr. 1140) abgegeben.

Das Planungsvorhaben wird in der aktuellen Fassung und am aktuellen Standort abgelehnt.

#### o Standortwahl

Es wird auf die Änderung in der Begründung zur Standortwahl verwiesen. Im alten Entwurf war zu lesen, dass kein alternativer Standort untersucht wurde, da es sich um eine Erweiterung des schon vorhandenen Gewerbegebietes Nord I handelt.

Dahingegen verweist die aktuelle Begründung darauf, dass eine Nachverdichtung bzw. ein Lückenschluss nördlich des in der Aubstädter Straße gelegenen Sportplatzes aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer scheitert.

Daher ergibt sich die Frage, wie es zu den Unterschieden in den jeweiligen Fassungen der Begründung kommt und wann und von wem die Eigentümer gefragt wurden.

Eine Erweiterung von Nord I ist ebenfalls in Richtung Osten östlich der Aubstädter Straße möglich und würde zu einem baulichen Lückenschluss mit der Firma HT Baumaschinen führen.

Es stellt sich die Frage, warum diese Fläche nicht als nächstliegender Standort untersucht wurden und weshalb in Punkt 1.1 (Anlass, Ziele und Zweck der Planung) das Gegenteil behauptet wird.

Zudem spricht die Topographie gegen die geplante Baumaßnahme, da im Gegensatz zur vorgeschlagenen Alternative über 12.000 m<sup>3</sup> aufgefüllt werden müssten und damit erhebliche Zusatzkosten entstünden. Es sei daher zu klären, wie die Stadtverantwortlichen die finanzielle Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu kostengünstigeren und näher zur Autobahn A71 gelegenen Flächen sichern.

Einseitige Anfragen und Ankauf von Flächen ohne Einbezug der vorgeschlagenen Alternative stellen eine Ungleichbehandlung der jeweiligen Flächeninhaber dar. Es wird die Durchführung eines transparenten Ankaufverfahrens vermisst.

Es wird auf die Bürgerversammlung vom September 2019 verwiesen. Hier wurde einer angeblich nicht vorhandenen Bereitschaft zum Flächenverkauf durch mehrere Flächeninhaber widersprochen. Warum wird in der Begründung unter Punkt 1.1 das Gegenteil behauptet? Des Weiteren besteht kein Hinderungsgrund, auf diesen Flächen ein Gewerbegebiet im beschleunigten Verfahren als Umlageverfahren zu realisieren.

Im Norden des geplanten Gebiets wird in naher Zukunft Gipsabbau durch die Fa. Knauf über Jahrzehnte durchgeführt werden. Dies führt zu Immissionen und Schäden durch Sprengarbeiten. Es wird um Erläuterung gebeten, wie die Gewerbeansiedlungen über dieses Risiko informiert werden.

- Widerspruch zu den fachlichen Planungsvorgaben des StMB im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innenentwicklung (Innen vor Außen, Lückenschluss, Nachverdichtung).  
Es ist sicherzustellen, dass das Gewerbegebiet den einschlägigen Planungsvorgaben entspricht.
- Immissionsschutz  
Das Immissionsschutztechnische Gutachten geht von veralteten Tatsachen aus.  
Für die Firma Ress wurde eine Einhaltung der genehmigten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnutzung an der Herbstädter Straße vorausgesetzt.  
Die nächst gelegene Wohnnutzung ist das Einzelanwesen Aubstädter Straße 36 und es stellt sich die Frage, warum diese Tatsache trotz Hinweis immer noch nicht berücksichtigt wurde.  
Die neue Absaugungsanlage der Fa. Ress ist zu berücksichtigen. Es stellt sich die Frage, ob für die Neuerrichtung dieser Absaug-Anlage eine entsprechende Baugenehmigung mit Darlegung der tatsächlichen Schallimmissionen vorliegt. Des Weiteren ist unklar, warum die entsprechenden Geräuschpegel plus Zuschlagsfaktor durch undulierend verlaufende Geräuschentwicklung nicht berücksichtigt wurden.  
Die Änderungen des Betriebsablaufs der Fa. Koch seit dem 2013 erstellten schalltechnischen Gutachten sind nicht berücksichtigt.
- Lichtimmissionen nachts

Wie plant die Stadt Bad Königshofen eine insektenfreundliche Beleuchtung umzusetzen?

- Werbeanlagen  
Gemäß (EnSikuMaV) ist die Nutzung von beleuchteten Werbeanlagen von Unternehmen eingeschränkt und in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zu unterlassen.  
Es wird um Aufschluss gebeten, wie die Stadt Bad Königshofen diese Verordnung künftig umsetzen wird.

Hinweise:

Standortwahl:

Alternative Standorte einer Gewerbegebietsausweisung wurden in den Vorjahren geprüft. Ebenso wurde die Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer östlich der Aubstädter Straße von der Verwaltung schriftlich im Juli 2021 abgefragt. Dieser Hinweis wurde in die Begründung unter 1.1 Anlass, Ziele und Zweck der Planung ergänzt.

Beim Verkauf der städtischen Grundstücke werden die Käufer über den Gipsabbau im Norden des Gewerbegebiets „Nord II“ informiert.

Widerspruch zu den fachlichen Planungsvorgaben des StMB:  
In ihrer Bauleitplanung beachtet die Stadt den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Unter 1.1. der Begründung ist erläutert, weshalb eine Nachverdichtung scheitert.

Immissionsschutz:

Das Anwesen Aubstädter Straße 36 wurde im Immissionsschutztechnischen Gutachten Schallimmissionsschutz vom 06.10.2022 als schutzbedürftige Nutzung gewürdigt (s. auch Begründung zum Bebauungsplan unter 6.1 und Begründung zum Flächennutzungsplan unter 5.1). Im Schallimmissionsschutzgutachten wurde unter 3.4 die Lärmvorbelastung relevanter Gewerbenutzungen im Planungsumfeld ermittelt. Berücksichtigt wurde u.a. das Betriebsgelände der Ress Möbelwerkstätten GmbH & Co. KG, Kapitel 3.4.2.2. Die Ermittlung der Vorbelastung erfolgt über ein vereinfachtes Modell. Das Anwesen Aubstädter Straße 36 als „nächstgelegene Wohnnutzung“ wurde im Gutachten unter 3.4.2.2 – Emissionsgrundsätze berücksichtigt: „...Die daraus ermittelten Vorbelastungspegel  $L_{vor}$  werden auf die zum Gewerbebetrieb (= Ress Möbelwerkstätten) näher liegenden Ostfassade des für die nachfolgende Kontingentierung der Gewerbebetriebserweiterung „Nord II“ maßgeblichen Immissionsortes IO 2 an der Aubstädter Straße 36 bezogen. ...“

Die Frage nach einer Baugenehmigung für den Austausch der Absauganlage mit entsprechender Darlegung der Schallimmission der Firma Ress Möbelwerkstätten GmbH betrifft nicht das Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet „Nord II“.

Die Änderungen des Betriebsablaufs der Fa. Koch sind im Immissionsschutztechnischen Gutachten vom 06.10.2022 unter 3.4.2.3 berücksichtigt.

Lichtimmissionen nachts:

In den Festsetzungen des Bebauungsplans unter 5.2 sind Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und Straßen unzulässig.

Werbeanlagen:

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich und ist am 1. September 2022 in Kraft getreten. Die Geltungsdauer war ursprünglich bis 28. Februar 2023 begrenzt, wurde jedoch bis 15.04.2023 verlängert und ist somit außer Kraft getreten.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

Beschluss:

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Königshofen im Grabfeld mit Begründung und Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse gebilligt und festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

4. Bebauungsplan Gewerbegebiet "Nord II" im Bereich Seeleinsgraben, Gemarkung Bad Königshofen - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Abwägung und Satzungsbeschluss

I. BEHÖRDENBETEILIGUNG GEMÄSS § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Nord II“ in der Fassung vom 25.11.2022 hat in der Zeit vom 13.02.2023 bis zum 14.03.2023 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen beim Planungsbüro Armin Röder Architekten PartmbB, Lohr am Main, 24 Stellungnahmen ein, 20 der angeschriebenen 44 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

9 Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben bzw. ihr Einverständnis geäußert oder sehen ihre Belange als nicht betroffen.

15 Träger öffentlicher Belange haben Hinweise geäußert bzw. Bedingungen aufgeführt.

**1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die im Bebauungsplan angegebene Fläche weist eine für die Region durchschnittliche Bodenbonität auf. Besonders die Fläche mit der Flurnummer 1512 ist von teilweiser guter Bodenbonität.

Die Flächen mit guter Bodenbeschaffenheit sollten grundsätzlich für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben. Des Weiteren muss die Entwicklungsfähigkeit der ansässigen Betriebe gewährleistet werden, so dass sie sich in Struktur und Größe verändern können.

Die von den landwirtschaftlichen Hofstellen einwirkenden Immissionen, wie z. B. Lärm, Staub und Geruch sind zu dulden.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**18:0 einstimmig angenommen (ohne Herrn Saam)**

## **2. Deutsche Telekom Technik GmbH (6)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Verwaltung zu berücksichtigen.

**19:0 einstimmig angenommen**

## **3. Bayernwerk Netz GmbH AG (7)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Keine Einwände, wenn Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlage der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise:

Das am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende Niederspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH ist bereits im Bebauungsplan eingezeichnet. Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufes wird jedoch keine Gewähr übernommen.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Versorgungsleitungen ist grundsätzlich eine Leitungsauskunft erforderlich.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind geeignete Schutzmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbauträger müssen Beginn und Ablauf mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt werden.

Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ist die Errichtung einer Transformatorenstation nötig, wird ein 20 bis 25 m<sup>2</sup> großes Grundstück benötigt, für das eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern ist.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Verwaltung zu berücksichtigen.

**19:0 einstimmig angenommen**

**4. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Baurechtsreferat (16)**

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Das Baurechtsreferat verweist auf das Schreiben der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung), in dem erläutert wird, dass unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes etc. eine Zisternenpflicht als Anpassungsmaßnahme an den Klimaschutz durchaus möglich ist. Es wird daher die Darlegung der entsprechenden Aspekte in der Begründung empfohlen.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Ein Verweis auf die rechtliche Situation, die im erwähnten Schreiben erläutert wird, wird in die Begründung unter Punkt 5.3. aufgenommen.

**19:0 einstimmig angenommen**

**5. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Kreisbrandrat (18)**

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Von Seiten des Kreisbrandrates bestehen keine Einwände, wenn die übersandte Stellungnahme zur 1. Anhörung des Bauleitplanverfahrens beachtet wird.

*(Stellungnahme zur 1. Anhörung:*

*Die Zufahrten zu den Gebäuden müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit 10 t Achslast ausgebaut sein. Zufahrtsstraßen und -wege müssen mit Feuerwehrfahrzeugen mit 10 m Länge, 2,5 m Breite und einem Wendekreis-Durchmesser von 18,5 m befahrbar sein. Stichstraßen und -wege mit mehr als 50 m Länge benötigen am Ende einen Wendeplatz. Einspurig befahrbare Straßen benötigen in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen.*

Wasserversorgungsanlagen sind nach den einschlägigen Richtlinien des Dt. Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. zu planen und auszuführen.

Wird das Trinkwassernetz für die Bereitstellung von Löschwasser verwendet, so muss eine Verfügbarkeit von 1.600 l/min bei mind. 1,5 bar über 2 Stunden gegeben sein.

Hydranten sollten im Verhältnis 2/3 Unterflurhydranten zu 1/3 Überflurhydranten im Abstand von max. 80 m erstellt werden und DIN 3221 bzw. 3222 entsprechen. An Stellen, die erhöhten Brandschutz brauchen, sind Überflurhydranten zu bevorzugen.

Hydranten sind mit selbsttätiger Entleerung zu versehen, Überflurhydranten mit zusätzlicher Sollbruchstelle.

Unterflurhydranten müssen eine Nennweite von 80 mm (DN 80) aufweisen.

Eine zusätzliche Absperrung der Hydranten sollte vermieden werden (ansonsten dauerhafte, augenfällige Kennzeichnung).

Ggf. ist zur Sicherstellung des Grundschutzes eine unabhängige Löschwasserversorgung durch unterirdische Löschwasserbehälter oder Löschteiche einzuplanen.

Kann die nach „W 405 DVGW“ notwendige Löschwassermenge nicht bereitgestellt werden, sind unterirdische Löschwasserbehälter (mind. 192 m<sup>3</sup>) zu errichten, deren jeweiliger Deckungsbereich einen Radius von ca. 200 m<sup>2</sup> besitzt.

Die Abstände von Bauten und Starkstromleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere jedoch VDE 0132 entsprechen.

Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr ist hinsichtlich der Gebiets- und Aufgabenerweiterung zu überprüfen und gegebenenfalls anzugleichen. Notwendige Ergänzungen sind mit der Brandschutzdienststelle/Kreisbrandinspektion abzustimmen.

Bauanträge, die die einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO nicht erfüllen oder bei denen von den Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll, und Gebäude oder Betriebe besonderer Art und Nutzung oder für besondere Personengruppen, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bei Gebäuden, bei denen der Fußboden eines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, mehr als 7m über der Geländeoberfläche liegt, ist der zweite Flucht- und Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist über Rettungsgeräte verfügt, mit denen sie an den höheren Gebäuden anleiten kann und entsprechende Zufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf den Grundstücken vorgesehen sind.)

#### **Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise sind von der Verwaltung zu beachten bzw. zu überprüfen, ob sie bereits berücksichtigt wurden oder noch in den Bebauungsplan zu übernehmen sind.

**18:1 mehrheitlich angenommen**

## **6. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Technischer Immissionsschutz (21)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Hinweise:

Im vorliegenden Schallgutachten wird auf die bauplanungsrechtliche Situation im Umfeld des Plangebietes eingegangen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die (vom technischen Immissionsschutz ebenfalls erst unlängst fachlich behandelte) „2. Änderung des Bebauungsplans NORD“ hier noch keine Berücksichtigung gefunden hat.

Dieser Hinweis ist rein formal, für den gutachterlichen Ansatz dürfte sich hieraus kein Änderungsbedarf ergeben.

Der Gutachter hat in seinem Bericht die Festsetzung von Emissionskontingenten über das Mittel der Abstrahlrichtung AR für einzelne Immissionsorte vorgeschlagen. Da dem Technischen Immissionsschutz auch andere Arten der Festsetzung von Emissionskontingenten bekannt sind (allgemeines Emissionskontingent, Richtungssektoren und Zusatzkontingent) sollte Rücksprache mit dem Gutachter genommen werden, in wieweit diese ggf. vorteilhafter für die Beurteilung der künftigen Entwicklung im Umfeld der Planung wäre.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**18:0 einstimmig angenommen (ohne Herrn Helmerich)**

## **7. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Verkehrswesen (22)**

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Die Unterlagen enthalten hinsichtlich des Knotenpunkts (Ottelmannshäuser Straße / Aubstädter Straße / Zufahrtsstraße Gewerbegebiet) keine klaren Ausführungen, inwieweit Aufstellbereiche oder Linksabbiegestreifen notwendig werden. Da weitgehende Eingriffe in den Straßenraum erfolgen, müssen die entsprechenden Überlegungen und Prüfungen zwingend vorgenommen werden.

In einer Einschätzung der Polizeiinspektion Bad Neustadt a. d. Saale wird ausgeführt, dass eine separate Linksabbiegespur aus Bad Königshofen i. Grabfeld kommend erforderlich wäre. Des Weiteren sollten große Schleppkurven für LKW berücksichtigt werden.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Stadt Bad Königshofen geht von einer minimalen Verkehrsbewegung stadtauswärts Richtung Einmündung Gewerbegebiet „Nord II“ aus. Die Hauptverkehrsbewegung in das neue Gewerbegebiet „Nord II“ wird nördlich von der St 2282 über den Kreisel erfolgen. Eine Linksabbiegespur ist aus Sicht der Stadt daher nicht erforderlich.

Das Gewerbegebiet „Nord II“ wird über einen Gehweg westlich der Aubstädter Straße an die Stadt angebunden.

**17:2 mehrheitlich angenommen**

## **8. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Wasserrechtsverwaltung (25)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Heilquellenschutzgebiet aktuell überarbeitet wird und von der Planreife des vorgeschlagenen Schutzgebietes auszugehen ist.

Das Plangebiet „Nord II“ würde gemäß Entwurf in Zone A des quantitativen Heilquellenschutzgebietes liegen. Erdaufschlüsse sind grundsätzlich nur nach Einzelfallprüfung zulässig.

Hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserentsorgung wird darum gebeten, sich mit dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt zur Abklärung evtl. bestehender Genehmigungspflichten bzw. der konkreten Bauausführung rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn in Verbindung zu setzen.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Ein Hinweis über die zukünftige Lage in Zone A des Heilquellenschutzgebiets und die damit verbundenen strengeren Auflagen sind in die Begründung und den Plan aufzunehmen.

**19:0 einstimmig angenommen**

## **9. Regierung von Oberfranken / Bergamt Nordbayern (29)**

Hinweis:

Die Kompensationsfläche A 1 grenzt an die Vorrangfläche für Gips/Anhydrit GI 1 an. Ein uneingeschränkter vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**20:0 einstimmig angenommen**

## **10. Höhere Landesplanungsbehörde (30) bzw. Regionaler Planungsverband Main-Rhön (33)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Siedlungsentwicklung

Die Begründungen wurden um die Passagen zum Bedarfsnachweis (1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung) ergänzt. Es werden jedoch keine aktuellen Anfragen mit konkretem Flächenbezug zur geplanten Umwidmung aufgeführt. Des Weiteren fehlen Aussagen zu den durch Abwanderung von Gewerbebetrieben frei gewordenen Grundstücken. Um Flächenneuanspruchnahme zu begrenzen, sollte geprüft werden, ob vorhandene Lücken im Gewerbegebiet im Südwesten der Stadt für die Gewerbeansiedlung geeignet wären. Zur Reduzierung von Flächenversiegelungen könnten zudem die frei gewordenen Grundstücke der abgewanderten Unternehmen entsiegelt oder umgeplant werden.

Grundsätzlich werden jedoch keine weiteren Einwände mehr erhoben, da die Gewerbegebietsausweisung hinreichend begründet wurde.

#### Wasserversorgung

Die Aufnahme einer neuen Passage zur Regenwassernutzung (Zisternen) wird positiv bewertet und entspricht dem Grundsatz B VIII 2.2 RP3, Möglichkeiten der betrieblichen Mehrfachverwendung und wassersparende Methoden auszuschöpfen.

#### Heilquellenschutz

Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet. Die Planentwürfe wurden um einige Passagen diesbezüglich erweitert.

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung zum Heilquellenschutzgebiet (Grundsätze 7.2.1 LEP, B VIII 2.5 RP3) dann, wenn die zuständigen Wasserschutzbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

#### **Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**20:0 einstimmig angenommen**

### **11. Regierung von Unterfranken / Höhere Naturschutzbehörde (32)**

#### Zusammenfassung Stellungnahme:

„Für den Vollzug der Naturschutzgesetze und die naturschutzfachliche und – rechtliche Beurteilung von Bauleitplänen ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. In Einzelfällen kann eine Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken erforderlich sein, insbesondere bei Planungen in Naturschutzgebieten oder bei notwendigen Ausnahmen bzw. Befreiungen von entgegenstehenden Verboten des Natura 2000-Gebietsschutzes oder des besonderen Artenschutzes. Von dem Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete direkt betroffen.“

#### **Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde gehört.

**20:0 einstimmig angenommen**

„Die Straßenböschung im Osten des Vorhabens hat eine direkte lineare Verbindung zur Ausgleichsfläche im Norden. Aufgrund (...) könnten hier Zauneidechsen im Bereich vorkommen, auch wenn keine direkten Eiablageplätze vorhanden sind. Gerade wenn solche Böschungen noch Mäuselöcher mit Mäuseburgen aufweisen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse wahrscheinlich.“

Da eine Kartierung mit Absenznachweis nicht durchgeführt wurde, kann daher ein Vorkommen dieser besonders und streng geschützten Tierart nicht ausgeschlossen werden. Es sind demnach Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung notwendig, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes des §

44 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Ziff. 1 BNatSchG mit Sicherheit ausschließen zu können.

Die Böschungsbereiche im Osten sowie die Heckenstruktur im Norden sind demnach mittels eines Reptilienschutzzaunes vom Baufeld her abzugrenzen, um ein Einwandern möglicher Tiere in das Baufeld zu verhindern. Die Zäune sind während der Bauphase durch eine fachkundige Person regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.“

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Bei den Festsetzungen zum Artenschutz (Punkt 4) wird folgender Satz als Punkt 4.1 ergänzt: „Die Böschungsbereiche im Osten sowie die Heckenstruktur im Norden sind während der Bautätigkeit auf den benachbarten Grundstücken mittels eines Reptilienschutzzaunes vom Baufeld her abzugrenzen, um ein Einwandern möglicher Tiere in das Baufeld zu verhindern. Die Zäune sind während der Bauphase durch eine fachkundige Person regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.“

**20:0 einstimmig angenommen**

„Bei Beachtung und Durchführung dieser und der unter Punkt 4.5 zur Begründung zum Grünordnungsplan genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird aus hiesiger Sicht nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgegangen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist demnach zur Verwirklichung des Vorhabens nicht erforderlich.“

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise, dass unter Beachtung der in den Festsetzungen und der Begründung zum Grünordnungsplan genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten und demnach keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

**20:0 einstimmig angenommen**

„Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans hin zur freien Landschaft im Osten zur „Aubstädter Straße“ und Norden zur Ausgleichsfläche für die Ortsumgehung Bad Königshofen zählen zur freien Natur. Gerade auch durch die Nähe zur im Norden liegenden Ausgleichsfläche und um eine Beeinträchtigung dieser durch gebietsfremde Pflanzen auszuschließen, sind hier nur gebietsheimische Pflanzen anzusäen oder zu pflanzen. Es dürfen demnach die Baumarten I. Ordnung der Pflanzvorschlagsliste B gem. Ziff. 2.1.2 Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*), die Hybrid-Linden (*Tilia x intermedia* `Pallida', *Tilia tomentosa* `Brabant') und die Stadt-Ulme (*Ulmus* `Lobel') sowie alle Arten der Baumarten II. Ordnung gem. Ziff. 2.1.2 mit Ausnahme des Feld-Ahorn und der Obstbäume nicht im Bereich der nördlichen und östlichen Grenze des Bebauungsplans gepflanzt werden. Hierfür steht allerdings eine ganze Reihe anderer, standortheimischer Baumarten des Herkunftsgebiets 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Schwäbisch-Fränkische Alb“ zur Verfügung.“

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Für die Begrünung entlang der nördlichen und östlichen Außengrenzen des Gebietes erfolgt eine Einschränkung der Arten in der Pflanzenvorschlagsliste B. Die mit \* markierten Arten dürfen nicht entlang der Außengrenzen des Gebietes nach Norden und Osten verwendet werden.

### **20:0 einstimmig angenommen**

„Um eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleisten zu können, sind Einfriedungen zur freien Landschaft sockellos auszuführen und müssen einen Bodenabstand von mind. 10 cm aufweisen.“

### **Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Unter Punkt 6 der grünordnerischen Festsetzungen wird folgender Satz ergänzt: „Einfriedungen zur freien Landschaft sind sockellos auszuführen und müssen einen Bodenabstand von mind. 10 cm aufweisen.“

### **20:0 einstimmig angenommen**

## **12. Regionaler Planungsverband Main-Rhön (33)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

### Siedlungsentwicklung

Die Begründungen wurden um die Passagen zum Bedarfsnachweis (1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung) ergänzt. Es werden jedoch keine aktuellen Anfragen mit konkretem Flächenbezug zur geplanten Umwidmung aufgeführt. Des Weiteren fehlen Aussagen zu den durch Abwanderung von Gewerbebetrieben frei gewordenen Grundstücke. Um Flächenneuanspruchnahme zu begrenzen, sollte geprüft werden, ob vorhandene Lücken im Gewerbegebiet im Südwesten der Stadt für die Gewerbeansiedlung geeignet wären. Zur Reduzierung von Flächenversiegelungen könnten zudem die frei gewordenen Grundstücke der abgewanderten Unternehmen entsiegelt oder umgeplant werden.

Grundsätzlich werden jedoch keine weiteren Einwände mehr erhoben, da die Gewerbegebietsausweisung hinreichend begründet wurde.

### Wasserversorgung

Die Aufnahme einer neuen Passage zur Regenwassernutzung (Zisternen) wird positiv bewertet und entspricht dem Grundsatz B VIII 2.2 RP3, Möglichkeiten der betrieblichen Mehrfachverwendung und wassersparende Methoden auszuschöpfen.

### Heilquellenschutz

Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet. Die Planentwürfe wurden um einige Passagen diesbezüglich erweitert.

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung zum Heilquellenschutzgebiet (Grundsätze 7.2.1 LEP, B VIII 2.5 RP3) dann, wenn die zuständigen Wasserschutzbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

### **Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**20:0 einstimmig angenommen**

### **13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (37)**

Hinweis:

Im Hinblick auf das GDI-Projekt „Standardisierte Bereitstellung der Bauleitpläne im Internet“ wird zur Minimierung der Kosten der Gemeinde empfohlen, sich den rechtskräftigen Bauleitplan georeferenziert, gezippt im Format jgg oder Tif in einer Auflösung von 300 dpi vom Planfertiger liefern zu lassen. Im gleichen Format und Auflösung soll die Legende, die Hinweise und Festsetzungen (ggf. mit Begründung) im pdf-Format bereitgestellt werden.

Bei der Breitbanderschließung sollte darauf geachtet werden, dass das Gebiet mit Glasfaser (FTTB/FTTH) erschlossen wird. Bandbreiten weniger als 100 Mbits/s sind nicht zukunftsfähig.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**20:0 einstimmig angenommen**

### **14. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (38)**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Anmerkungen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes wurden in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

Folgende Festsetzung sollte noch eingearbeitet werden:

"Bei der Planung und Herstellung der Grundstücksentwässerung ist die DIN 1986-100 als allgemein anerkannte Regel der Technik zu beachten. Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche von insgesamt mehr als 800 m<sup>2</sup> ist mit dem Bauantrag ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 - 100 vorzulegen."

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass noch eine Genehmigung für die geplante Niederschlagswasser-einleitung beantragt werden muss.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**20:0 einstimmig angenommen**

### **15. Vodafone (41)**

Hinweis:

Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

**Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**20:0 einstimmig angenommen**

## **AUFLISTUNG WEITERER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE EINWÄNDE ERHOBEN BZW. IHR EINVERSTÄNDNIS GEÄUSSERT HABEN ODER IHRE BELANGE ALS NICHT BETROFFEN SEHEN

1. Amt für ländliche Entwicklung (2)
2. Bayerischer Industrieverband Steine und Erden (3)
3. Immobilien Freistaat Bayern (13)
4. Gemeinde Großeibstadt (10)
5. Handwerkskammer für Unterfranken (12)
6. Industrie- und Handelskammer (14)
7. Untere Naturschutzbehörde (19)
8. PLEdoc GmbH (27)
9. Staatliches Bauamt (34)

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

1. Landesamt für Denkmalpflege (4)

2. Bayerische Rhöngas GbmH (5)
3. Frankenthaltherme – Fachkundige Person für Heilquellenschutz (8)
4. Gemeinde Aubstadt (9)
5. Gemeinde Herbstadt (11)
6. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Abteilung Kreisstraßenverwaltung (15)
7. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Kreisplanungsstelle (17)
8. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Gesundheitswesen (20)
9. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Staatliches Abfall- und Bodenrecht (23)
10. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Kommunale Abfallwirtschaft (24)
11. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Wasserwirtschaft (26)
12. Regierung von Mittelfranken / Luftamt Nordbayern (28)
13. Regierung von Unterfranken / Städtebau (31)
14. Stadt Bad Königshofen / Tiefbauverwaltung Kläranlage (35)
15. Überlandwerk Rhön GmbH (36)
16. Wasserzweckverband Bad Königshofen (39)
17. Gemeinde Sulzdorf a. d. L. (40)
18. Bayerischer Bauernverband (42)
19. Gemeinde Sulzfeld (43)
20. Markt Trappstadt (44)

## II. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 Abs. 2 BauGB

[Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Nord II“ und der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.11.2022 hat in der Zeit vom 12.02.2023 bis 14.03.2023 stattgefunden.](#)

[In dieser Zeit ging bei der Stadt Bad Königshofen eine Stellungnahme ein, die im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben wird.](#)

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird als direkt betroffene Nachbarn mit Wohnhaus und landwirtschaftlichem Anwesen (Flur Nr. 1140) abgegeben.

Das Planungsvorhaben wird in der aktuellen Fassung und am aktuellen Standort abgelehnt.

### o Standortwahl

Es wird auf die Änderung in der Begründung zur Standortwahl verwiesen. Im alten Entwurf war zu lesen, dass kein alternativer Standort untersucht wurde, da es sich um eine Erweiterung des schon vorhandenen Gewerbegebietes Nord I handelt.

Dahingegen verweist die aktuelle Begründung darauf, dass eine Nachverdichtung bzw. ein Lückenschluss nördlich des in der Aubstädter Straße gelegenen Sportplatzes aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer scheitert.

Daher ergibt sich die Frage, wie es zu den Unterschieden in den jeweiligen Fassungen der Begründung kommt und wann und von wem die Eigentümer gefragt wurden.

Eine Erweiterung von Nord I ist ebenfalls in Richtung Osten östlich der Aubstädter Straße möglich und würde zu einem baulichen Lückenschluss mit der Firma HT Baumaschinen führen.

Es stellt sich die Frage, warum diese Fläche nicht als nächstliegender Standort untersucht wurden und weshalb in Punkt 1.1 (Anlass, Ziele und Zweck der Planung) das Gegenteil behauptet wird.

Zudem spricht die Topographie gegen die geplante Baumaßnahme, da im Gegensatz zur vorgeschlagenen Alternative über 12.000 m<sup>3</sup> aufgefüllt werden müssten und damit erhebliche Zusatzkosten entstünden.

Es ist daher zu klären, wie die Stadtverantwortlichen die finanzielle Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu kostengünstigeren und näher zur Autobahn A71 gelegenen Flächen sichern.

Einseitige Anfragen und Ankauf von Flächen ohne Einbezug der vorgeschlagenen Alternative stellen eine Ungleichbehandlung der jeweiligen Flächeninhaber dar. Es wird die Durchführung eines transparenten Ankaufverfahrens vermisst.

Es wird auf die Bürgerversammlung vom September 2019 verwiesen. Hier wurde einer angeblich nicht vorhandenen Bereitschaft zum Flächenverkauf durch mehrere Flächeninhaber widersprochen. Warum wird in der Begründung unter Punkt 1.1 das Gegenteil behauptet? Des Weiteren besteht kein Hinderungsgrund, auf diesen Flächen ein Gewerbegebiet im beschleunigten Verfahren als Umlageverfahren zu realisieren.

Im Norden des geplanten Gebiets wird in naher Zukunft Gipsabbau durch die Fa. Knauf über Jahrzehnte durchgeführt werden. Dies führt zu Immissionen und Schäden durch Sprengarbeiten. Es wird um Erläuterung gebeten, wie die Gewerbeansiedlungen über dieses Risiko informiert werden.

- Widerspruch zu den fachlichen Planungsvorgaben des StMB im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innenentwicklung (Innen vor Außen, Lückenschluss, Nachverdichtung).  
Es ist sicherzustellen, dass das Gewerbegebiet den einschlägigen Planungsvorgaben entspricht.
- Immissionsschutz  
Das Immissionsschutztechnische Gutachten geht von veralteten Tatsachen aus.

Für die Firma Ress wurde eine Einhaltung der genehmigten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnutzung an der Herbstädter Straße vorausgesetzt.

Die nächst gelegene Wohnnutzung ist das Einzelanwesen Aubstädter Straße 36 und es stellt sich die Frage, warum diese Tatsache trotz Hinweis immer noch nicht berücksichtigt wurde.

Die neue Absaugungsanlage der Fa. Ress ist zu berücksichtigen. Es stellt sich die Frage, ob für die Neuerrichtung dieser Absaug-Anlage eine entsprechende Baugenehmigung mit Darlegung der tatsächlichen Schallimmissionen vorliegt. Des Weiteren ist unklar, warum die entsprechenden Geräuschpegel plus Zuschlagsfaktor durch undulierend verlaufende Geräuschentwicklung nicht berücksichtigt wurden.

Die Änderungen des Betriebsablaufs der Fa. Koch seit dem 2013 erstellten schalltechnischen Gutachten sind nicht berücksichtigt.

- Lichtimmissionen nachts  
Wie plant die Stadt Bad Königshofen eine insektenfreundliche Beleuchtung umzusetzen?
- Werbeanlagen  
Gemäß (EnSikuMaV) ist die Nutzung von beleuchteten Werbeanlagen von Unternehmen eingeschränkt und in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zu unterlassen.  
Es wird um Aufschluss gebeten, wie die Stadt Bad Königshofen diese Verordnung künftig umsetzen wird.

Hinweise:

Standortwahl:

Alternative Standorte einer Gewerbegebietsausweisung wurden in den Vorjahren geprüft. Ebenso wurde die Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer östlich der Aubstädter Straße von der Verwaltung schriftlich im Juli 2021 abgefragt. Dieser Hinweis wurde in die Begründung unter 1.1 Anlass, Ziele und Zweck der Planung ergänzt.

Beim Verkauf der städtischen Grundstücke werden die Käufer über den Gipsabbau im Norden des Gewerbegebiets „Nord II“ informiert.

Widerspruch zu den fachlichen Planungsvorgaben des StMB: In ihrer Bauleitplanung beachtet die Stadt den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Unter 1.1. der Begründung ist erläutert, weshalb eine Nachverdichtung scheitert.

Immissionsschutz:

Das Anwesen Aubstädter Straße 36 wurde im Immissionsschutztechnischen Gutachten Schallimmissionsschutz vom 06.10.2022 als schutzbedürftige Nutzung gewürdigt (s. auch Begründung zum Bebauungsplan unter 6.1 und Begründung zum Flächennutzungsplan unter 5.1). Im Schallimmissionsschutzgutachten wurde unter 3.4 die Lärmvorbelastung relevanter Gewerbenutzungen im Planungsumfeld ermittelt. Berücksichtigt wurde u.a. das Betriebsgelände der Ress Möbelwerkstätten GmbH & Co. KG, Kapitel 3.4.2.2.

Die Ermittlung der Vorbelastung erfolgt über ein vereinfachtes Modell. Das Anwesen Aubstädter Straße 36 als „nächstgelegene Wohnnutzung“ wurde im Gutachten unter 3.4.2.2 – Emissionsgrundsätze berücksichtigt: „...Die daraus ermittelten Vorbelastungspegel  $L_{\text{vor}}$  werden auf die zum Gewerbebetrieb (= Ress Möbelwerkstätten) näher liegenden Ostfassade des für die nachfolgende Kontingentierung der Gewerbebetriebserweiterung „Nord II“ maßgeblichen Immissionsortes IO 2 an der Aubstädter Straße 36 bezogen. ...“

Die Frage nach einer Baugenehmigung für den Austausch der Absaug-Anlage mit entsprechender Darlegung der Schallimmission der Firma Ress Möbelwerkstätten GmbH betrifft nicht das Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet „Nord II“.

Die Änderungen des Betriebsablaufs der Fa. Koch sind im Immissionsschutz-technischen Gutachten vom 06.10.2022 unter 3.4.2.3 berücksichtigt.

Lichtimmissionen nachts:

In den Festsetzungen des Bebauungsplans unter 5.2 sind Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und Straßen unzulässig.

Werbeanlagen:

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich und ist am 1. September 2022 in Kraft getreten. Die Geltungsdauer war ursprünglich bis 28. Februar 2023 begrenzt, wurde jedoch bis 15.04.2023 verlängert und ist somit außer Kraft getreten.

### **Der Stadtrat fasst folgenden Abwägungsbeschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**19:1 mehrheitlich angenommen**

Beschluss:

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Nord II“ mit Begründung und Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse gebilligt und als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

5. Auftragsvergaben5.1. Grund -und Mittelschule: Aufzüge und Fassade Planungsleistungen und Tragwerksplanung

Für das Bauvorhaben Aufzüge und Sanierung der Fassade der Grund- und Mittelschule wurden Angebote für die Planung eingeholt.

Es wurden 3 Planungsbüros um die Abgabe eines jeweiligen Angebotes gebeten. Eingegangen ist 1 Angebot.

Für das Bauvorhaben Aufzüge und Sanierung der Fassade der Grund- und Mittelschule wurden Angebote für die Tragwerksplanung eingeholt.

Es wurden 3 Planungsbüros um die Abgabe eines jeweiligen Angebotes gebeten. Eingegangen sind 3 Angebote.

5.2. Trinkkur -und Wandelhalle Estricharbeiten

Für den Ersatzneubau der Trinkkur- und Wandelhalle wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Sie bezieht sich auf die Estricharbeiten. 2 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

5.3. Trinkkur- und Wandelhalle Trockenbau, Maler, Putz

Für den Ersatzneubau der Trinkkur- und Wandelhalle wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Sie bezieht sich auf die Trockenbau, Maler, Putzarbeiten. 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

#### 5.4. Baugebiet Schmalgarten Stadtteil Aub- Erschließungsplanung - Ingenieurleistung

Der Bebauungsplan „Schmalgarten“ im Stadtteil Aub ist seit ca. 2001 rechtsgültig.

Da sich zunächst nur sehr schleppend Interessenten für die Bauplätze gemeldet haben, wurde damals noch keine Erschließungsplanung in Auftrag geben und auch keine komplette Erschließung der 13 geplanten Bauplätze vorgenommen. Mittlerweile sind die ersten drei Wohnhäuser dort erreicht und eine Anfrage für den vierten Bauplatz besteht auch.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.06.2022 soll für das Baugebiet Aub eine komplette Erschließungsplanung erstellt werden.

Im Jahr 2023 soll die Bestandsaufnahme des Geländes und die komplette Erschließungsplanung des Wohngebietes mit 13 Bauplätzen erfolgen, damit im Jahr 2024 dann weitere Bauplätze erschlossen werden können. Es wird eine Planung für das Abwasser im Trennsystem, für den Straßenbau und für die Trinkwasserversorgung benötigt.

Die ebenfalls benötigte Baugrunduntersuchung wird zurzeit vom Institut PGU durch das Bohren von sechs Bohrkernen mit 3,5m Tiefe vorgenommen.

Die jetzt zu erstellende Erschließungsplanung muss unter anderem zu folgenden Problemen Lösungen finden:

1. Höhenverhältnisse beim Ableiten des Abwassers
2. Baugrundverhältnisse für die Erdarbeiten (erforderlicher Straßenaufbau)
3. Zustand und Aufbau der bisherigen Straße „Oberer Schmalgarten“
4. Kreuzungssituation, Platzbedarf, Straßenradien, Wendehammer, Regenbecken
5. Wasserdruck und Brandschutz bei der Trinkwasserleitung

Die Baukosten der Erschließungsmaßnahme wurden im Vorfeld von der Verwaltung auf insgesamt 800 T€ netto geschätzt und diese Kosten bilden die Grundlage der Honorarermittlung der Ingenieurbüros.

Die Stadtverwaltung hat deshalb am 14. April eine Honoraranfrage an 11 Ingenieurbüros verschickt. Die Eröffnung der dabei erhaltenen Angebote fand am 04. Mai statt. Es liegen der Stadt Bad Königshofen jetzt acht Honorarangebote vor.

#### 5.5. Kanal-Inlinersanierung in Ipthausen-Kirche, Sammler Untereißfeld und Bad Königshofen

Gemäß RZWas-Zuwendungsantrag von vor einem Jahr sollen der Mischwasserkanal in Ipthausen-Kirche, der Abwassersammler in Untereißfeld und eine Haltung am Ende der „Herbstädter Straße“ durch das Einziehen von sogenannten Inlinern ertüchtigt werden. Es handelt sich insgesamt um 660m Kanal der Nennweiten 200 mm bis 900 mm.

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Am 20. April wurde das Leistungsverzeichnis an 16 Fachfirmen verschickt. Die Submission fand am 09. Mai 2023 um 11.00 Uhr im Rathaus statt, es sind neun Angebote eingegangen.

#### 5.6. Kanalerneuerung Herbstädter Straße in Bad Königshofen

Der Mischwasserkanal in der „Herbstädter Straße“ ist Bestandteil des RZWas 2021 – Förderprogramms und soll laut Haushaltsplan 2023/24 erneuert werden. Das Wasserwirtschaftsamt hat mit Bescheid vom 08. Nov. 2022 die Zusage zur Förderung der angemeldeten Kanalerneuerungen erteilt.

Zusammen mit dem Technischen Büro Werner aus Eltmann wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Ausschreibung wurde über BayVeBe-Plattform hochgeladen und es haben 8 Firmen sich das Leistungsverzeichnis heruntergeladen. Die Submission fand am 05. Mai 2023 um 11. Uhr statt. Es sind sieben Angebote eingegangen.

Der ausgeschriebene Bauumfang zur Kanalerneuerung umfasst folgende Leistungen:

- 35m Kanal DN 400-500
- 130m Kanal DN 600
- 321m Kanal DN 800
- 13 Kanalschächte
- 23 Hausanschlüsse
- 13 Straßenabläufe
- 1.800m<sup>2</sup> Asphalt
- sowie ein Kanalhausanschluss in Merkersh. (Hauptstr. 20)

Im Zuge dieser Kanalerneuerung sind folgende Bauarbeiten bzw. zusätzlichen Erneuerungen nötig geworden, die auch andere HH-Stellen betreffen:

- Erneuerung der ca. 13 Straßenabläufe (nicht zuwendungsfähig)  
(Geht zu Lasten allgemeiner Straßenunterhalt HH-Stelle 6300/5100 mit ca. 31,5 T€)
- Abfräsen u. neue Asphaltierung von Straßen-Randbereichen mit ca. 50 T€

### 5.7. Anschaffung Whiteboard FFW KÖN

Im Hinblick auf die neuen Ausbildungsmethoden ist ein Whiteboard für eine fundierte Ausbildung der Feuerwehrleute durchaus sinnvoll. Im Bereich der neugegründeten Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr dient das Whiteboard als Medium, um mit kleinen Filmen und Darstellungen den „Neuen“ den nötigen Hintergrund zu vermitteln. Aber gerade auch für die aktiven Feuerwehrleute ist das Whiteboard eine wichtige Unterstützung um verschiedene Einsatzsituationen zu simulieren, die in einer realen Übung nicht darstellbar sind. Eine vom Landkreis angeschaffte Simulationssoftware unterstützt dabei zusätzlich, mehr Digitalisierung in die Ausbildung zu bringen. Die Ausbildung der Wehrleute ist für die Feuerwehren eine Schlüsselaufgabe, um die Wehren für die Zukunft gut aufzustellen. Aus diesen Gründen ist die Anschaffung eines solchen Whiteboards für die zukünftige Entwicklung der Feuerwehr Bad Königshofen unerlässlich. Darüber hinaus wird sich der Feuerwehrverein an den Kosten der digitalen Tafel mit 25% der Kosten beteiligen.

#### **Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:**

Die Anschaffungskosten liegen ca. bei 4000,- Euro abzgl. 25 % Beteiligung des Feuerwehrvereins.

Stadträtin Frau Rhein spricht an, dass es bereits Schulungsmaterialien geben würde und es regulär bei den nächsten Haushaltsberatungen entschieden werden sollte. Die Art der Beantragung ist nicht vorteilhaft, was auch Stadtrat Herr Fischer bestätigt, der weitere Kosten für den Vermögenshaushalt sieht.

Auch Stadtrat Herr Dr. Köth hinterfragt die vorgetragene „Unerlässlichkeit“. Stadtrat Herr Ott möchte wissen, ob es nicht eine Beteiligung der umliegenden Wehren geben könne, wenn diese die Ausbildung hier auch in Anspruch nehmen. Dies verneint der 1. Bürgermeister mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Ein Großteil der Stadträte und Stadträtinnen schlägt eine Entscheidung im Jahr 2024 vor.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Anschaffung eines Whiteboards für die Feuerwehr Bad Königshofen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 9 angenommen

### 6. Genehmigung zur Verwendung des Wappens bzw. Logos der Stadt Bad Königshofen

1. Aufgrund eines Beschlusses in der Stadtratssitzung vom 21.11.2019 ist die Verwendung des Wappens oder Logos für nicht städtische Anlässe durch den

Stadtrat zu genehmigen. Es liegt ein Antrag der „PARITÄTISCHE Haus am Kurpark gGmbH“ vor, mit dem Wunsch das neue Logo der Stadt Bad Königshofen für Werbezwecke und Souvenirs zu verwenden. Die Anfrage betrifft das Logo mit dem Claim „rundum gesund“ zur Bewerbung des Hauses bei Familien und Beratungsstellen für Reha- und Vorsorgemaßnahmen.

**Zur Veranschaulichung ein Bild des Logos mit Claim:**



Ebenfalls wird gewünscht, das O mit Krone (Ö) als Fotorahmen für eine Postkarte einzusetzen, mit einem Bild der Gäste, z.B. für eine Nachricht an Freunde, Verwandte und/oder Familienangehörige.

**Mögliches Beispiel für Bilderrahmen auf einer Postkarte:**



2. Der Schachclub 1957 Bad Königshofen e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Jürgen Müller, beantragt die Nutzung des Wappens und des neuen Logos zu vereinsdienlichen Zwecken und zum Zwecke der Werbung für die Stadt Bad Königshofen bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins und dessen Mannschaften.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen beschließt, der „PARITÄTISCHE Haus am Kurpark gGmbH“ die Verwendung des Logos mit Claim „rundum gesund“ in dem vorgegebenem blau, zu Bewerbungszwecken zu genehmigen. Ebenfalls genehmigt die Stadt Bad Königshofen, dass das O mit der Krone als Bilderrahmen auf einer Postkarte verwendet werden darf.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen beschließt, dem Schachclub 1957 Bad Königshofen e. V., die Verwendung des Wappens und des Logos mit dem Claim „rundum glücklich“, zu vereinsdienlichen Zwecken und zur Werbung für die Stadt Bad Königshofen bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins und dessen Mannschaften zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 angenommen

7. Entscheidung über die Beauftragung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH mit der Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten für die Koordination der Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitskonzepte gemäß Art. 43 Abs. 1

**Entscheidung über die Beauftragung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH mit der Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten für die Koordination der Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitskonzepte gemäß Art. 43 Abs. 1 BayDiG**

Anlage:

1 Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten für die Koordination der Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitskonzepte gemäß Art. 43 Abs. 1 BayDiG

Gemäß Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 BayDiG haben alle bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme sicherzustellen und zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn von Art. 32 DSGVO und Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu treffen sowie die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte zu erstellen.

Nicht zuletzt durch zahlreiche und teilweise auch erfolgreiche Cyberangriffe auf Städte und Gemeinden hat das Vorhandensein von aktuellen und verlässlichen IT-Sicherheitskonzepten in den vergangenen Monaten sehr stark an Bedeutung gewonnen. Erfolgreiche Cyberattacken auf Kommunen sind besonders öffentlichkeitswirksam, weshalb Städte und Gemeinden ein sehr beliebtes Ziel für Angriffe darstellen. Zudem sind Städte und Gemeinden als Teil des staatlichen Systems und Betreiber kritischer Infrastrukturen auch als potenzielles Ziel in einem Cyberkrieg einzustufen. Es gilt deshalb die vorhandenen Informationssicherheitskonzepte ständig zu überwachen, zu verfeinern und zu verbessern.

Obwohl es keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten gibt, lässt sich die IT-Sicherheit in der Praxis kaum ohne eine klare Aufgabenzuweisung bezüglich der Erstellung, laufenden Überprüfung und entsprechenden Fortschreibung der Sicherheitskonzepte gewährleisten. Zwischenzeitlich werden bei Datenanbindungen an staatliche Stellen auch vermehrt sehr strenge

Vorgaben an die Informationssicherheitskonzepte gestellt, welche sich nur durch eine klare Aufgabenzuweisung erbringen lassen.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld beabsichtigt seine Bemühungen in diesem Bereich durch die offizielle Beauftragung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH mit dem Thema „Informationssicherheit“ und die Beschäftigung eines ausschließlich für dieses Thema zuständigen Mitarbeiters bei der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH zu verstärken. Nachdem die Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten in den vergangenen Jahren immer wieder diskutiert wurde, wird in diesem Zuge von Seiten der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH auch eine interkommunale Zusammenarbeit angeboten. Allen Verwaltungseinheiten der kreisangehörigen Städte/Gemeinden des Landkreises Rhön-Grabfeld wird freigestellt, sich an der Beauftragung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH mit der Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten zu beteiligen.

Der bei der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH zu beschäftigende Mitarbeiter wird primär die Koordination der Erstellung und Fortschreibung der einzelnen Informationssicherheitskonzepte gemäß Art. 43 Abs. 1 BayDiG übernehmen. Die tatsächliche Erstellung und größere Fortschreibungen dieser Konzepte sind bei Bedarf extern zu vergeben. Hierfür können über die Richtlinie zur Förderung der Informationssicherheit durch Implementierung eines Informationssicherheits-Managementsystems bei kommunalen Gebietskörperschaften auch staatliche Fördermittel akquiriert werden. Auch bei der Beantragung und Abrechnung der Fördermittel nach dieser Richtlinie würde der gemeinsame Informationssicherheitsbeauftragte unterstützend tätig werden. Die weiteren Aufgaben des gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten ergeben sich aus dem beiliegenden Entwurf des öffentlichen-rechtlichen Vertrages (siehe § 2).

Im ersten Jahr dieser Zusammenarbeit, der sog. Einführungs- und Pilotphase, sollen die anfallenden Kosten zu einem großen Teil (85 % bis zu max. 90.000 Euro) über Fördermittel nach der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit abgedeckt werden. Im Übrigen soll eine Kostenverteilung anhand der Einwohnerzahlen erfolgen, wobei für den Landkreis die Summe aller Einwohner seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden angesetzt wird.

Für die Erfüllung der Aufgaben aus dem beiliegenden Vertragsentwurf ist mit einer jährlichen Kostenumlage i.H.v. rund 120.000 Euro zu rechnen. Soweit sich alle 12 Verwaltungseinheiten aus dem Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld an dieser interkommunalen Zusammenarbeit beteiligen sollten, ist nach der geförderten Einführungs- und Pilotphase mit einer jährlichen (Netto-)Kostenumlage i.H.v. etwa 0,75 Euro pro Einwohner zu rechnen. Auf die Rechnungen der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH sind bei den Verwaltungseinheiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden noch 19 % Umsatzsteuer aufzuschlagen, sodass mit einer Brutto-Kostenumlage

i.H.v. knapp 0,90 Euro pro Einwohner kalkuliert werden muss. Sollten sich nur wenige Verwaltungseinheiten beteiligen, steigt der Kostenbeitrag pro Einwohner entsprechend an. Die gemeinsame Bestellung des Informationssicherheitsbeauftragten wird voraussichtlich zum 01.08.2023 bzw. 01.09.2023 erfolgen.

Der Stadtrat wird darum gebeten, eine Entscheidung über die Teilnahme an dieser interkommunalen Zusammenarbeit zu treffen.

Ein späterer Beitritt zu dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist nach dem heutigen Stand zwar jederzeit möglich, von den Fördermitteln für die Einführungs- und Pilotphase werden jedoch nur die Städte, Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften profitieren, welche sich an der erstmaligen Bestellung des gemeinsamen Informationssicherheits-beauftragten beteiligen.

Stadtrat Herr Fischer kritisiert die weiteren Kosten für den Verwaltungshaushalt und das immer mehr Beteiligungen entstehen. Das ganze System werde immer weiter aufgeblasen, ergänzt Stadtrat Herr Kempf und Stadträtin Frau Rhein möchte wissen, welche rechtlichen Risiken bestehen, wenn eine Beteiligung nicht umgesetzt würde.

Stadtrat Herr Helmerich zieht den Vergleich zum Klimaschutznetzwerk, von dem er sich viele Vorteile und Projekte für die Stadt erhofft. Dies müsse bei der InterKomm ebenfalls so gesehen werden. Der Datenschutz sei ebenfalls in der Verantwortung des Landratsamtes, dann sollte man es bei der Informationssicherheit identisch handhaben, ergänzt Stadtrat Herr Saam.

Grundsätzlich ist eine gewisse Skepsis im Gremium erkennbar, allerdings geht es letztlich um eine Haftungsabsicherung, die in Anspruch genommen werden sollte.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass sich die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld an der Beauftragung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH mit der Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten für die Koordination der Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitskonzepte beteiligt.

Der 1. Bürgermeister Thomas Helbling wird dazu ermächtigt, nach dem Vorliegen aller förderrechtlichen Voraussetzungen den im Entwurf beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten für die Koordination der Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitskonzepte gemäß Art. 43 Abs. 1 BayDiG zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 4 angenommen

## 8. Stadtrecht - 3. Änderungssatzung zur Erhebung eines Kurbeitrags

In der Kurverwaltungsratssitzung vom 27.07.2022 wurde folgender empfehlende Beschluss gefasst:

*„Der Kurbeitrag wird um 30 Cent von bisher 1,70 € auf 2,00 € erhöht. Alle Sondertarife werden entsprechend um 30 Cent angepasst. Der Beschluss wird mit 9 : 0 Stimmen einstimmig angenommen. Die Erhöhung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.“*

Aufgrund des Beschlusses und der Empfehlung wurde in der Stadtratssitzung vom 08.12.2022 die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld (Kurbeitragssatzung - KBS -) vom 08.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2015 beschlossen.

In der Dezember-Sitzung wurde das Gremium auf Folgendes hingewiesen:

Der „Gruppenbeitrag“ sollte erst zum 01.01.2024 um 0,30 Euro auf 1,70 Euro erhöht werden, da Beherbergungsbetriebe, die Gäste in Gruppengröße organisiert beherbergen, zum jetzigen Zeitpunkt einen Pauschalpreis für die Übernachtung/Verpflegung für die Saison 2023 mit ihren Vertragspartnern bereits vereinbart haben. Hierzu wird eine 3. Änderungssatzung erforderlich sein, die zeitnah in einer Stadtratssitzung in 2023 behandelt wird.

Daher wurde nun die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld (Kurbeitragssatzung - KBS -) vom 08.11.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2022 ausgearbeitet, die dem Ratsinformationssystem entnommen werden kann.

### Beschluss:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld (Kurbeitragssatzung - KBS -) vom 08.11.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2022 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

## 9. nichtöffentliche Entscheidungen

Folgende Einstellungen und Vertragsverlängerungen wurden in der Sitzung am 06.04.2023 vom Stadtrat beschlossen:

- Der Stadtrat stimmt der Einstellung von Frau Marion Reder zu. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.04.2023 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden und ist sachgrundlos befristet bis zum 31.12.2023.
  
- Herr Moritz Hornig wird wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 TzBfG zweckbefristet für die Dauer der Erkrankung einer Kinderpflegerin längstens bis zum 31.08.2024 weiterbeschäftigt.
  
- Frau Patricia Pickel wird ab dem 01.09.2023 unbefristet weiterbeschäftigt.
  
- Frau Julia Reinhard wird wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 TzBfG zweckbefristet für die Dauer der Einzelintegration längstens bis zum 31.08.2024 weiterbeschäftigt.
  
- Frau Gabriele Jünger wird bis zum 31.12.2023 sachgrundlos befristet weiterbeschäftigt.
  
- Frau Natia Bagakashvili wird bis zum 31.07.2024 sachgrundlos befristet weiterbeschäftigt.

## 10. Informationen

Der 1. Bürgermeister lädt alle Bürger und Bürgerinnen recht herzlich zur Gründungsversammlung der Könergie e.G. ein, die am 16.05.2023 im großen Kursaal stattfinden wird.

Stadträtin Frau Friedl spricht den Antrag der Referenten an, die Gebühren für Plakattierungen und Feste zumindest bis zu einer Entscheidung auszusetzen. Frau Sperl verweist auf die Sitzung, in der der Antrag behandelt wird. Eine Aussetzung bis dahin ist nicht möglich.

Ende der Sitzung: 20:46 Uhr

Bad Königshofen, den 19.06.2023

Thomas Helbling  
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl  
Schriftführerin